

Konzept für die Verwendung und Verteilung der Frauenfördermittel

Ziel: Anreizsystem zur Gleichstellung

1. Warum wird gefördert?

Gleichstellungsauftrag der Hochschulen:

Hochschulrahmengesetz (HRG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999, zuletzt geändert 16. Februar 2002)

HRG § 3 Gleichberechtigung von Männern und Frauen

Die Hochschulen **fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern** und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Die Aufgaben, Mitwirkungsrechte der Frauen- und Geschlechterbeauftragten der Hochschulen regelt das Landesgesetz.

HRG § 5 Staatliche Finanzierung

Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an den in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen.

HRG § 6

Die Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung der Gleichstellung soll regelmäßig bewertet werden.

BHRG § 4, Abs. 7

Die Hochschulen wirken darauf hin, **dass Frauen und Männer in der Hochschule, die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden.**

BHRG § 59, Abs. 4

Die Frauenbeauftragten wirken auf die **Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit der Frauen** in der Hochschule und auf die **Beseitigung bestehender Nachteile für weibliche Angehörige der Hochschule hin**.

GG, Artikel 3

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Gleichsetzung als Zielsetzung der Hochschulentwicklung

In der Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie zur **Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre**, im sogenannten Hochschul- und Wissenschaftsprogramm (HWP) vom 16. 12.1999 wurde laut Art. 1 (Programm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre) nach § 1 folgende Ziele und Gegenstand der Förderung vereinbart:

(1) Ziele der Förderung

- a.) Die Überwindung bestehender struktureller Hemmnisse bei der Erreichung von Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre,
- b.) die Verstärkung der Anteile von Frauen in allen wissenschaftlichen Qualifizierungsphasen und bei den jeweiligen Abschlüssen,
- c.) die Erhöhung der Zahl von Frauen in Führungspositionen in Einrichtungen der Forschung und der Lehre

(2) Gegenstand der Förderung sind insbesondere:

- a.) Maßnahmen, die zu einer Qualifizierung für eine Professur an Universitäten oder für eine Professur an Fachhochschulen oder zu einer Promotion führen,
- b.) Maßnahmen der Frauen- und Genderforschung
- c.) Maßnahmen zur Steigerung des Anteils von Frauen in naturwissenschaftlichen/technischen Studiengängen

Des weiteren sei auf die Berliner Hochschulverträge (1999-2003) § 9 und die dazugehörige Ergänzung des Hochschulvertrags (2003-2005) § 3, § 7 und § 16 verwiesen.

Anreizsysteme stellen Gleichstellungsmaßnahmen dar, die Erfolge hinsichtlich der Verbesserung der Situation von Frauen an den Hochschulen und der Erhöhung ihres prozentualen Anteils am akademischen Personal mit einer entsprechenden Mehrzuweisung finanzieller Mittel belohnen, während Misserfolge oder gleichstellungspolitische Stagnation finanziell sanktioniert werden. Die **Verfahren dieser Mittelverteilungen sind in den Anreizsystemen Zielvereinbarungen und leistungsorientierte Mittelvergabe verankert und dienen dem Bereich Hochschule als Steuerungsinstrumente um Finanzmittel entsprechend den Leistungen einer Institution hinsichtlich der Qualitätsindikatoren Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und Gleichstellung zu verteilen.** Demnach werden Leistungen eines Fachbereichs oder Zentralinstituts mittels jeweiliger Indikatoren in den Bereichen Forschung ,Lehre und Gleichstellung im Verhältnis 47,5 %, 47,4 % und 5 % über einen bestimmten Zeitraum erhoben und im Nachhinein finanziell honoriert. Die über Leistungen im Gleichstellungsbereich **erworbenen Gelder sind zweckgebunden und müssen für den Bereich der Frauenförderung verwendet werden.**

In der **Stellungnahme der Freien Universität Berlin zur Umsetzung der Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)** sollen bestehende Strategien des Gleichstellungskonzeptes der FU genutzt und weiterentwickelt werden. Eines dieser übergeordneten Maßnahmenbündel dieses Konzeptes **beinhaltet den Einsatz von erheblichen Ressourcen (Personal- und Sachmittel) zur Förderung von Frauen sowie zur Förderung der Gender- und Diversityforschung.**

2. Was wird gefördert?

Durch „Leistungsmittel“ finanziell geförderte Vorhaben und Maßnahmen

- Druckkostenzuschüsse für Publikationen und Qualifizierungsarbeiten,
- Reisekosten zu internationalen Kongressen und Studienzwecken,
- Erwerb technischer Instrumente,
- Projekte im Bereich der Schülerinnenforschung,
- Förderung der Geschlechterforschung durch Lehraufträge und Vortragsreihen,

Förderung der Familienfreundlichkeit

- Z.B. Kinderbetreuungskosten

3. Wer wird gefördert?

Alle weiblichen Beschäftigten der FU Berlin:

- Studentinnen
- Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen
- Sekretärinnen
- Professorinnen
- Verwaltungsangestellte

Kriterien der Gewichtung erfolgen auf Grund von:

→ **Gewichtung nach dem Status/Nur mit beiliegendem Referenzschreiben!!!**

1. Förderung von Promotion
2. Förderung von Qualifizierungsstellen
3. Besetzung von Professuren

→ **Gewichtung nach Inhalt:**

1. Frauen- und Gender bezogene Themen
2. Weiterbildung im Bereich Gender zur Erhöhung des Qualifikationsangebots für Frauen
3. Gezielte Einzelmaßnahmen zur Förderung von Frauen
4. Mentoringprogramme und Projektutorien
5. Informationsveranstaltungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs
6. Informationsveranstaltungen für den wissenschaftlichen Bereich
7. Integration der Frauen- und Geschlechterforschung in der Lehre
8. Innovative Ideen

→ **Gewichtung nach sozialen Indikationen, wobei berufend auf dem Informationsrecht der Frauenbeauftragten eine Zahlungsunfähigkeit nachzuweisen ist**

Im Sinne der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind auf der Antragslage der Studentinnen schwierige finanzielle Umstände zu berücksichtigen:

Studentinnen:

- Exkursionskosten/ Geländearbeiten für Abschlussarbeiten
- Druckkosten

Im Sinne der Familienfreundlichkeit und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Maßnahme der Freien Universität zu Berlin erhalten Eltern aller Statusgruppen die Möglichkeit einen Zuschuss für folgende Maßnahmen, sofern diese nicht durch die Möglichkeit der Betreuungsleistung durch die Freie Universität zu Berlin gewährleistet werden:

Eltern:

- Kurzfristige Übernahme von Kinderbetreuungskosten
- Ausbau und Gestaltung des Eltern-Kind-Raumes

Ausschlusskriterien

- Mischfinanzierung
- Keine Vollfinanzierung
- Nur Antragstellerin kann gefördert werden
- Keine rückwirkende Finanzierung außerhalb des Ausschreibzeitraumes
- Keine Finanzierung ohne Vorlage der Originalbelege
- Keine Folgeanträge auf dieselbe Sache
- Keine regelmäßige Förderung möglich

Mitwirkungspflicht

Um die Rechtmäßigkeit der Förderung sicherzustellen, ist Voraussetzung für die Förderung, dass die Antragstellerinnen ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen:

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Förderung maßgebend sind, sowie auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch die jeweilige dezentrale Frauenbeauftragte und deren Stellvertreterin zuzustimmen
- Änderungen in den Umständen, die für die Förderung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen

Dieses Konzept wurde von den Frauenbeauftragten Nora Fiechtner und Ulrike Kiekeben (Stellv.) in Anlehnung an die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen und dem Gleichstellungskonzept der Freien Universität zu Berlin entwickelt und ist durch die Fachbereichsverwaltung und dem Dekanat abgesegnet und wird zukünftig mitgetragen.

**Frauenbeauftragte des Fachbereichs Geowissenschaften
Malteserstraße 74-100
12249 Berlin**

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

E-Mail: geofrau@zedat.fu-berlin.de

Telefon: (030) 838-70 557